

Verbandsgemeinde Wittlich-Land



**Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der Ortsgemeinde Laufeld
zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck“ -
Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage**

**Begründung mit Umweltbericht
Entwurf zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2
und zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
04. September 2024**

Auftraggeber: Schoenergie Projektentwicklung GmbH

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth
M. Sc. Umweltbiowissenschaften Julia Lenert

Techn. Bearbeitung: Claudia Schwarz-Bauer

Inhaltsverzeichnis

A)	Städtebauliche Begründung	4
1	Anlass und Ziel der Planung	4
2	Lage des Plangebietes	4
3	Projektbeschreibung	6
4	Verfahren	7
5	Raumordnung und planungsrechtliche Situation	7
5.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	7
5.2	Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	14
5.3	Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde Manderscheid (2007)	17
6	Darstellungen des Landschaftsplanes	18
6.1	Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes	20
7	Vorgaben Bebauungspläne	20
8	Vorgaben auf kommunaler Ebene	21
9	Planungsalternativen und Einbindung in den Raum	23
10	Bestand	24
11	Umgebungsnutzung	24
12	Erschließung	24
13	Immissionsschutz	24
14	Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung	25
14.1	Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	25
14.2	Weitere Vorgaben	26
B)	Umweltbericht	27
1	Eingriffsregelung	27
2	Nationale und internationale Schutzgebiete	27
2.1	Naturpark Vulkaneifel	27
2.2	Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“	28
2.3	FFH-Gebiet „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“	29
2.4	Amtliches Biotopkataster	29
3	Schutzgut Boden	30

4	Schutzgut Wasser	31
5	Schutzgut Klima/ Luft	32
6	Schutzgut Pflanzen und Tierwelt	33
6.1	Fauna	33
6.2	Biotope	33
7	Landschaftsbild und Erholungsstruktur	34
8	Schutzgut Mensch	35
9	Kultur- und sonstige Sachgüter	35
9.1	Kulturdenkmale.....	35
9.2	Bodendenkmale.....	35
10	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	36
11	Darstellung Konfliktsituation	36
12	Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung	37
12.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	37
12.2	Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen	37
13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	37

Anlagen:

Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Sichtfeldanalyse Zusatzbelastung

A) Städtebauliche Begründung

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat anhand eines Steuerungsrahmens Potenzialflächen herausgefiltert, innerhalb denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entwickelt werden können und sollen. Das Konzept¹ hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 22. März 2022 verabschiedet. Bericht und Plan des Konzepts liegen diesen Unterlagen bei.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes möchte die Schoenergie GmbH, Föhren, eine PV-FFA auf einer der Potenzialflächen, die nordwestlich der Ortsgemeinde Laufeld liegt, entwickeln. Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde unterstützen dieses Vorhaben insbesondere durch die vorliegende Änderung des FNP und die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes.

Alle Beteiligten folgen mit der Planung den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, die insbesondere mit den Änderungen zum BauGB 2023 und der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV weiter bekräftigt worden sind.

Der Steuerungsrahmen bietet Grundlage und Handlungsrahmen für die Verbandsgemeinde zur geordneten Steuerung und zum vertraglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Verbandsgebiet.

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Laufeld in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Der Geltungsbereich umfasst ca. 24,7 ha, welcher als Sondergebiet für Photovoltaikflächenanlagen festgesetzt werden soll. Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Laufeld und umfasst in Flur 3 die Flurstücke Nr. 79/1, 89/1, 89/3, 89/4, 89/5, 98/1, 100/1, 100/2, 102/1, 106/1, 120/1, 124/3, 128/1, 138/1, 143/1, 144/1, 145/1, 145/2, 146/1 und 153/1.

¹ BGH-PLAN (2022): Verbandsgemeinde Wittlich Land. Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand: 22.03.2022)

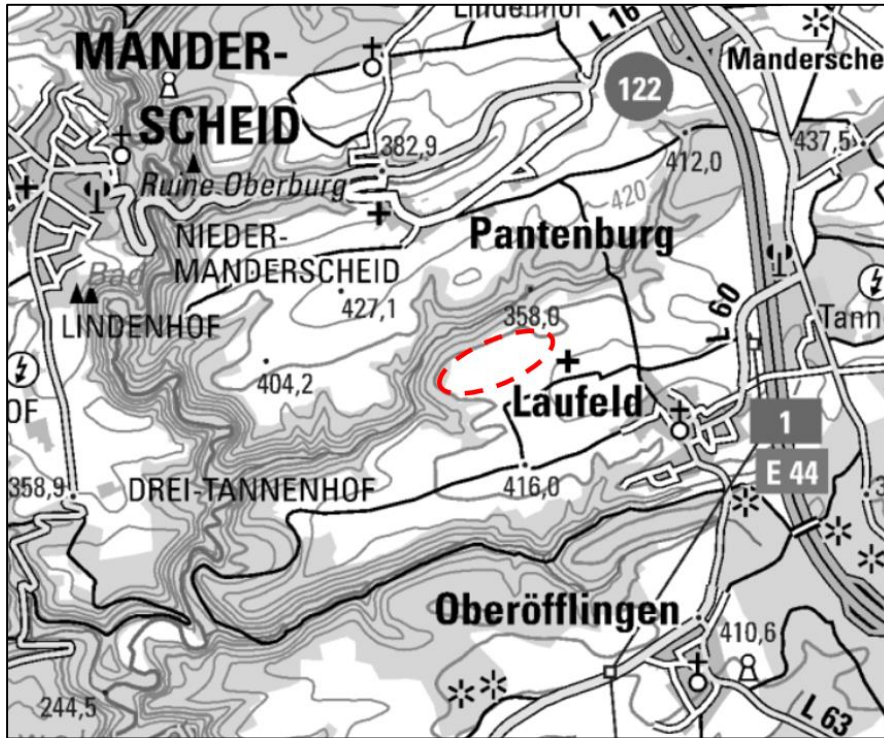


Abb. 1: Auszug aus der Topographischen Karte², Kennzeichnung des Plangebietes, unmaßstäblich

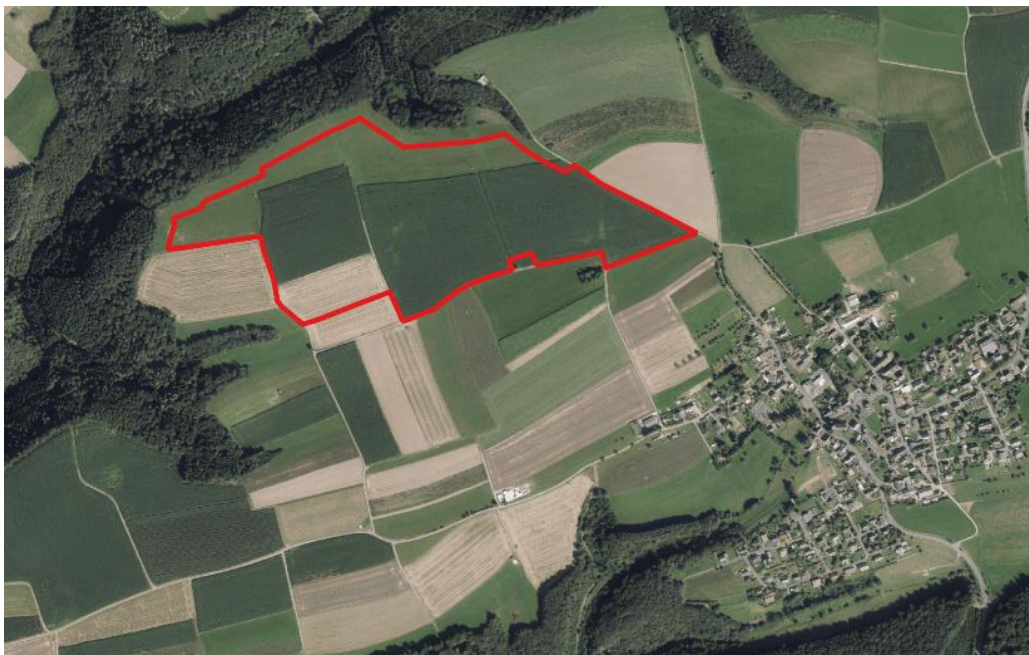


Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild³, unmaßstäblich. OG Laufeld im Südosten

2 MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 31. März 2023) - bearbeitet.

3 MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 31. März 2023) - bearbeitet.

3 Projektbeschreibung

Vorhaben:

Der Bauherr beabsichtigt, auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Laufeld, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zur nachhaltigen Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht mit einer Gesamtleistung von ca. 32.000 kWp zu errichten.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus den Komponenten: PV-Module mit den zugehörigen Gestellen, Elektroverteiler, Wechselrichter sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander.

Die Herstellungskosten liegen bei ca. 18 Millionen €.

PV-Module:

Bei den Modulen handelt es sich um kristalline Module (mind. 555 Wp) des Herstellers „JAsolar“ mit einer Einzelabmessung von ca. 1,134 m x 2,278 m x 0,03 m. Die Anzahl der Module beträgt ca. 58.000 Stück.

Gestelle:

Die Module werden fest aufgeständert mittels Leichtmetallkonstruktion und sind nach Süd-Südost ausgerichtet. Die Neigung der Modulflächen beträgt 15° gegenüber der Horizontalen.

Folgende Anordnung ist geplant: Im Querschnitt eines Gestells werden je 3 Module übereinander angeordnet. Somit hat die Anzahl der Module mit Fugen zwischen den einzelnen Modulen in der Schräge gemessen eine wahre Länge von ca. 7 m. Ein Modultisch hat eine prinzipiell endlose Länge, wird aber in Funktionseinheiten und Teilanlagen untergliedert.

Die Module werden alle in gleicher Höhe über Geländeoberkante (GOK) aufgestellt. Die Oberkante der Modulfläche liegt bei maximal 3,00 m über Terrain. Die Unterkante der geneigten Modulfläche liegt dementsprechend bei ca. 80 cm (+/- 10 cm) über GOK.

Das Gestell verfügt über 2 Pfostenreihen. Die Pfosten sollen, je nach Bodenqualität, bis zu 1,60 m in den Boden gerammt werden. Die Gründung der Pfosten durch Rammung hat den Vorteil, dass keinerlei zusätzliche Versiegelungen durch betonierte Fundamente o.ä. erfolgt und ein späterer Rückbau der Anlage ohne größere Flurschäden erfolgen kann.

Der Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus der zu vermeidenden gegenseitigen Verschattung der Module untereinander.

Für die Gestelle liefert der Hersteller vor dem Bau eine Prüfstatik. Alle Bauteile sind korrosionsschutz (feuerverzinkter Stahl oder Aluminium).

Trafo und Übergabestation:

In den Trafostationen wird der produzierte Strom von der 400V-Ebene auf die 20kV-Ebene transformiert.

Die Trafos und Hauptverteilungen werden innerhalb der festzusetzenden überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Die Wechselrichter sowie die DC-Kabel zwischen Modulen und Wechselrichtern werden am Gestell befestigt; alle weiteren AC-Kabel werden als Erdkabel verlegt.

Von den Trafostationen wird ein Mittelspannungskabel in Richtung Einspeise-Stelle Umspannanlage Laufeld verlegt. Diese liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, in

rd. 750 m Entfernung (Luftlinie). An der Übergabestation findet die Zählung durch den Netzbetreiber statt.

Wechselrichter:

Es gibt zwei verschiedene Wechselrichter-Konzepte, die bei der PV-Anlage zum Einsatz kommen können. Die Art des Konzepts richtet sich zum einen nach der Verfügbarkeit und der technischen Auslegungsplanung:

- Dezentrale Wechselrichter (WR):

Mehrere kleinere WR mit Leistungsklassen von 215kVA und 330kVA,

Direkter Anschluss der einzelnen Strings am WR. Die Wechselrichter werden am Gestell befestigt.

- Zentrale Wechselrichter (ZWR):

Ein großer WR in den Leistungsklassen 2.930kVA und 4.400kVA. Dieser wird inkl. Schaltanlage und Trafo auf einer Plattform montiert

Strings werden an so genannten SCB's (String Combiner) oder GAK's (Generator Anschlusskasten) „gesammelt“. Die GAK's werden am Gestell befestigt.

Zaunanlage / Tor:

Zur Erfüllung der Vorgaben des Versicherers ist die PV-Anlage mit einer Zaunanlage einzufrieden. Die Bodenfreiheit von mind. 15 bis 20 cm wird hergestellt.

4 Verfahren

Der Rat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat in seiner Sitzung im März 2023 den Beschluss zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Anschließend wurde die vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) beantragt. Das Ergebnis der Prüfung wurde mit Schreiben vom 23. August 2023⁴ vorgelegt. Siehe hierzu Punkt 5.2.

Nach Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (15.01. bis 16.02.2024) –hier sind keine Stellungnahmen eingegangen- und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (mit Schreiben vom 10.01.2024 ebenfalls bis zum 16.02.2024 – parallel gemäß § 4a Abs. 2 BauGB) sind nach Auswertung der Stellungnahmen Begründung und Umweltbericht angepasst worden. Die vorliegenden Unterlagen dienen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

5 Raumordnung und planungsrechtliche Situation

5.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Im Steuerungsrahmen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde bereits betrachtet worden. Jeweils begründet wurden Ziele und Grundsätze als

⁴ KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH – Fachbereich Bauen und Umwelt – Untere Landesplanungsbehörde, Az. FB 22/LE

Ausschlusskriterien angewandt, die eine Fläche aus Sicht der Verbandsgemeinde für eine Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausschließen. Sofern eine Anwendung ausgesetzt wurde, wurde dies begründet. Somit sind hier Ziele und Grundsätze zu erörtern, die die im Ergebnis vorliegenden Potenzialflächen noch überlagern.

5.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, i.d.F. der 4. Teilfortschreibung

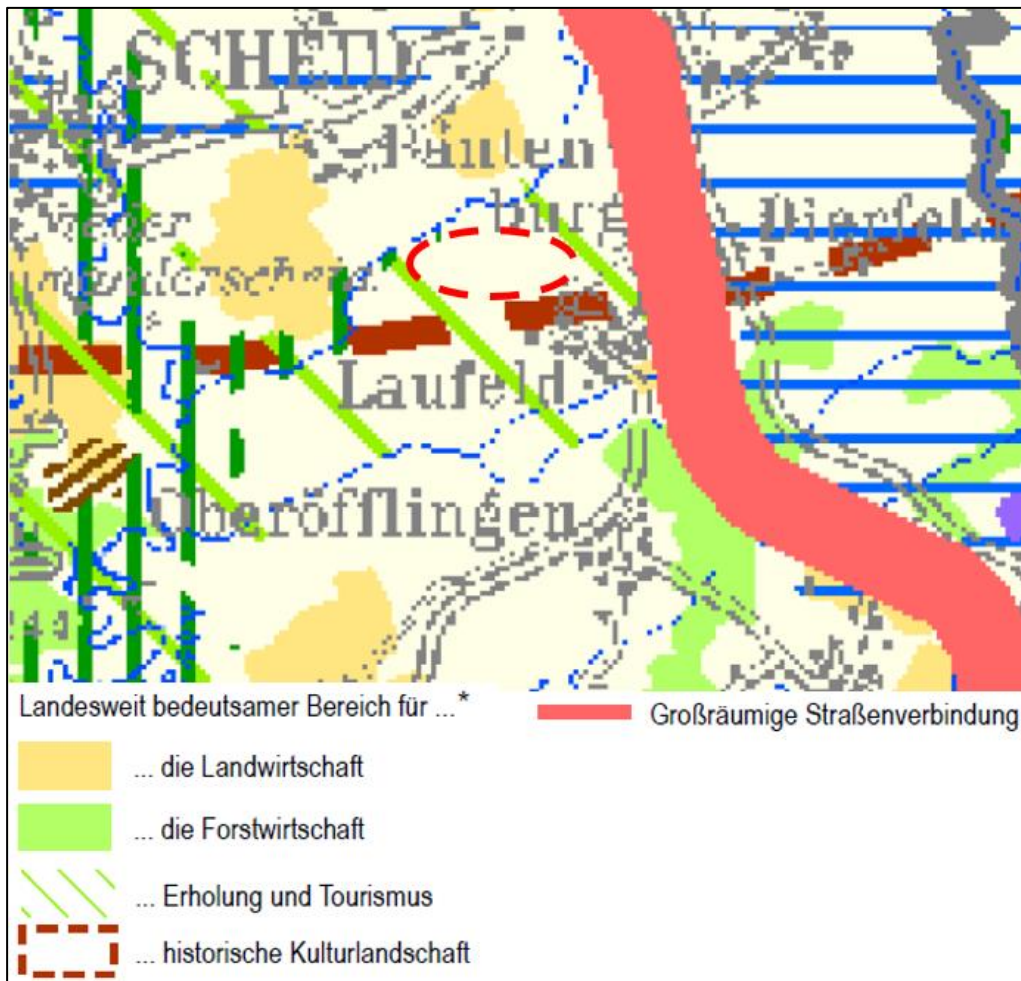


Abb. 3: Auszug Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV⁵, unmaßstäblich

Gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP IV liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus und am Rand einer historischen Kulturlandschaft (3.2 – Vulkaneifel). Für die beiden Bereiche werden folgende Zielvorgaben genannt:

Z 134 - Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus.

5 MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Mainz.

Z 92 - Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Da als Zielvorgabe bei dem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus lediglich die Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Bereiche durch die regionalen Raumordnungspläne in Form von Vorbehalts- und Vorranggebieten genannt werden, ergeben sich aus dem Planvorhaben diesbezüglich keine Konflikte.

Die Zielvorgabe „Bewahrung des Landschafts-Charakters“ des landesweit bedeutsamen Bereichs für historische Kulturlandschaften steht der Planung des Bauvorhabens gegenüber. Das Landschaftsbild der Kulturlandschaft Vulkaneifel, Untereinheit Lieser Tal (3.2.3), wird vor allem durch den Vulkanismus geprägt. Daneben charakterisieren weit verzweigte Bachsysteme, Burgen, historische Haufen- und Reihendörfer sowie zahlreiche Mühlen das Landschaftsbild. Da sich im Wirkungsbereich der Planung keine dieser kulturhistorischen Strukturen befindet, ist nicht mit einem Konflikt zu rechnen. Im Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde heißt es weiterhin, dass die LaHiKuLa Wertstufe II („Vulkaneifel“) nicht pauschal ausgeschlossen wird. Es müssten lediglich mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zuge der Bauleitplanung untersucht (Sichtfeldanalysen, Visualisierungen) und angemessen bewertet werden.

Mit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV (2013)⁶ unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der gesteckten Ziele der Klimapolitik. Dabei ist folgender Grundsatz maßgebend:

G 166 - Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen. Dem Grundsatz, der der Abwägung unterliegt, ist die Verbandsgemeinde mit der Standortkonzeption wie folgt begegnet:

Die im ROPneu 2014 geplanten Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind ausgeschossen, Vorbehaltsflächen, die (wäre der ROPneu 2014 in Kraft) einen Grundsatz der Raumordnung darstellen, wurden mit der Begrenzung auf die Inanspruchnahme von max. 25 % an Flächen im jeweiligen Geltungsbereich, die eine Ertragsmesszahl > 40 (Durchschnitt in der VG) aufweisen, zurückgestellt und nicht zum Ausschluss angewandt. Ergänzend: die Ostseite des Geltungsbereiches liegt innerhalb der sehr gut bis gut geeigneten Nutzflächen des geltenden ROP 1985. Diese Ausweisung ist als Grundsatz der Raumordnung zu beurteilen, der begründet zurückgestellt werden kann. Es gelten hierzu die gleichen Erläuterungen sowie die Ausführungen unter Punkt 5.2 zum Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

⁶ MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM RHEINLAND-PFALZ (LEP) IV, Mainz 2008 (Plan), Text in der aktuellen 4. Teilfortschreibung zu Kapitel 5.2. – Erneuerbare Energien, Mainz, 2023

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land haben eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von 39,4, die auch die Grundlage für die Begrenzung im Steuerungsrahmen auf ≥ 40 darstellt. Sie liegt damit über dem Landesdurchschnitt von 35.

Die durchschnittliche Ackerzahl im Geltungsbereich beträgt 37,0. Die Gemarkung Laufeld insgesamt liegt im Durchschnitt mit 37,5 % leicht darüber.

Anhand der Zahlen lässt sich nur schwer beurteilen, ob es sich bei dem betrachteten Standort um artenarme Acker- und Grünlandflächen handelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der im überwiegenden Teil intensiven Nutzung der Flächen kein hoher Artenreichtum vorliegt. Im Rahmen der Umweltprüfung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren wird eine weitergehende Beurteilung der örtlichen Vegetation durchgeführt.

5.1.2 Raumordnungsplan 1985

Im Standortkonzept sind aufgrund der Aktualität die Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Fortschreibung des ROPneu 2014 als in Aussicht genommene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zugrunde gelegt worden, siehe dort, Bericht, Seite 8.

Laut geltendem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier⁷ ist für den Bereich des Plangebietes größtenteils sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche festgelegt.

7 PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Trier.



Abb. 4: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier 1985, unmaßstäblich

Die Ausweisung ist im Raumordnungsplan 1985 sehr großzügig erfolgt. Entsprechend der von der SGD Nord im Nachgang zu einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz⁸ ergangenen Verfügung sind diese ausgewiesenen Gebiete im Einzelfall entsprechend ihrer Bedeutung zu bewerten, die Inanspruchnahme unterliegt – gleichsam eines Grundsatzes der Raumordnung – der planerischen Abwägung. Zu Nachteilen für die Landwirtschaft darf es nicht kommen. Zur Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung siehe unten, Punkt 5.2 - Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

Des Weiteren liegt das Plangebiet gemäß nachrichtlicher Darstellung innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Siehe hierzu Punkt 2.2 im Umweltbericht.

Vom nördlich dargestellten Ziel „offen zu haltendes Wiesental“ des Dornbaches ist die Fläche durch den Wald getrennt, das Ziel wird nicht berührt.

⁸ OVG RHEINLAND-PFALZ vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG

5.1.3 Entwurf des Raumordnungsplanes -ROPneu- 2014

Der Standortkonzeption liegen die in Aussicht genommenen Ziele und Grundsätze der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans Trier von 2014⁹ zugrunde, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft, den Rohstoffabbau (Übertage) und für den regionalen Biotopverbund sind in der Standortkonzeption als Ausschlussflächen definiert worden.

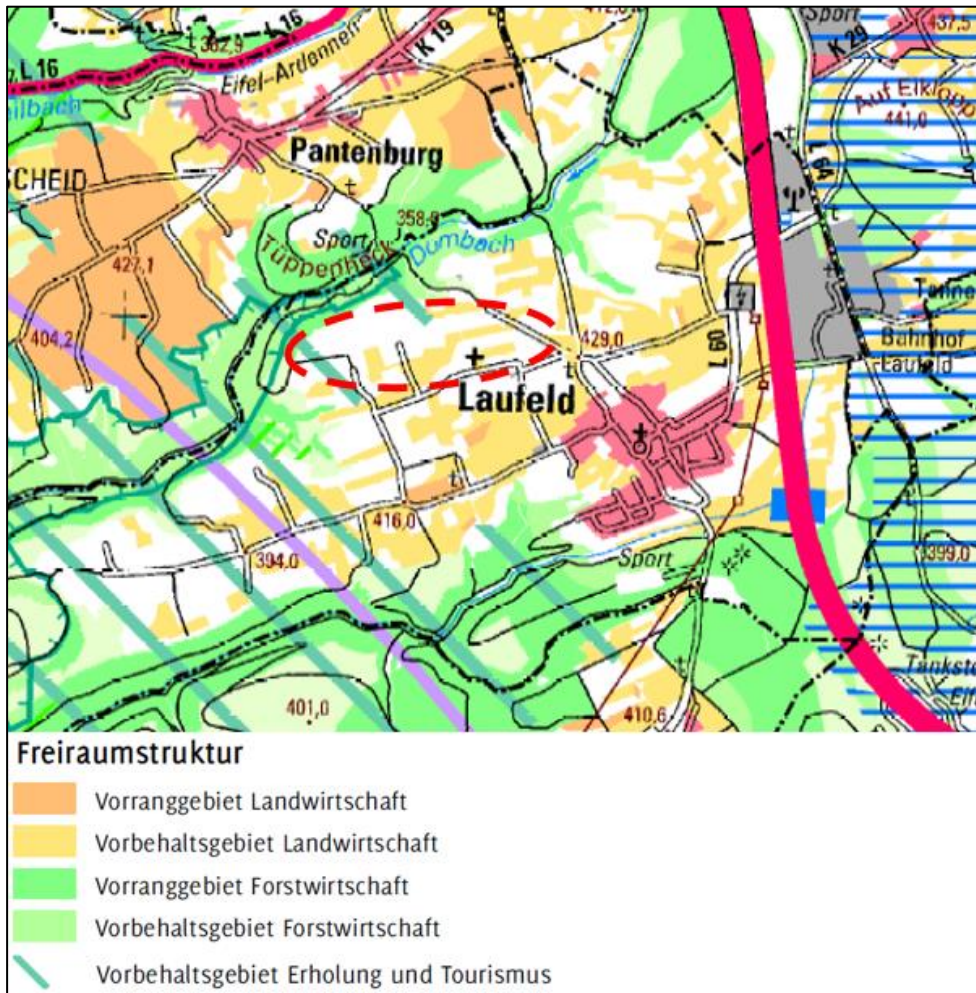


Abb. 5: Auszug Entwurf RROP Trier (2014), unmaßstäblich

Vorbehaltsgebiete wurden nicht zum Ausschluss angewandt. Der Entwurf des Raumordnungsplanes (2014) weist Teile des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und im Norden und Nordwesten als Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus aus. In den Themenkarten wird das Plangebiet mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sowie Freizeit und Erholung dargestellt.

Zur Landwirtschaft trifft der Entwurf des RROP folgende Aussagen:

⁹ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014): Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Stand: 01/2014), Trier.

Z 42 - Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Zur Gewährleistung der notwendigen Betriebsflächen für landwirtschaftliche Betriebe, ist in der weiterführenden Planung daher deren Betroffenheit zu untersuchen. Siehe hierzu auch Punkt 5.2 zum Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht durchweg mit negativen Auswirkungen belastet, siehe auch die nachfolgenden Ausführungen zu Grundsatz G 140. Sie können auch einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe leisten. Daneben ist ebenfalls zu erwähnen, dass durch die extensive Bodennutzung und den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger eine Regeneration des Bodens erfolgt. Zudem ist die Photovoltaiknutzung zeitlich begrenzt und die Flächen werden anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen siehe auch die Erläuterungen unter Punkt 5.2 - Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

G 140 - In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen (24,7 ha Anteil an der Größe des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) sind ca. 6,9 ha als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 27,9 % in eher kleinteiligen Zuschnitten. Die Standortkonzeption begegnet diesem in Aussicht genommenen Grundsatz mit der Vorgabe, dass max. 25 % der in Anspruch genommenen Flächen eine Ertragsmesszahl ≥ 40 , also über dem Durchschnitt in der VG, aufweisen dürfen. Das erfüllt die Planung, siehe die Ausführungen zum G 166 des LEP IV, 4. TFS, oben, Punkt 5.1.1.

Die Flächen gehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig verloren, eine Unternutzung in neuer Form ist weiter möglich. Im Vorfeld der Planung sind Eigentums- und Pachtverhältnisse überprüft worden, einvernehmliche Lösungen wurden gefunden. Insofern kann hier der Grundsatz der Raumordnung hinter die energiepolitischen Ziele zurückgestellt werden. Zum weiteren Umgang der Verbandsgemeinde mit dem Thema Landwirtschaft siehe Punkt 8.

Zu Freizeit, Erholung und Tourismus trifft der Entwurf des RROP folgende Aussagen:

Z 45 - Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkttorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen.

Der Ortsgemeinde Laufeld wird die besondere Funktion Freizeit und Erholung zugeschrieben. Im Rahmen der Planung muss daher geprüft und beachtet werden, dass die Photovoltaikanlage die erholungswirksame landschaftliche Eigenart und die touristische Entwicklung nicht beeinträchtigt. Siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Grundsatz G 162.

G 162 - *Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.*

Naturräumlich betrachtet liegt das Plangebiet im Landschaftsraum „Öfflinger Hochfläche“. Die offenlandbetonte Mosaiklandschaft befindet sich auf einer Hochfläche dieses Landschaftsraums. Aussichtszonen befinden sich keine im Umfeld der Planung.

Der Nordwesten des Plangebiets liegt im landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum „Liesertal“ (24a), mit sehr hoher Landschaftsbildqualität und besonderer Bedeutung als Naherholungsgebiet (v.a. Raum Manderscheid).

In der verbindlichen Bauleitplanung kann die Vereinbarkeit der Erhaltungsziele des Erholungs- und Erlebnisraums berücksichtigt und eine erhebliche Beeinträchtigung des bestehenden Erlebniswerts und des Entwicklungspotenzials für Erholung, z.B. durch die Festsetzung randlicher Eingrünungen, ausgeschlossen werden.

5.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung¹⁰

5.2.1 Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen gemäß Raumordnungsplan 1985

In der Zusammenfassung zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festgehalten:

„Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Laufeld, Flur 3, Flurstücke 79/1 u. a. zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. (siehe dazu auch die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier)

Nach diesem Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Dies ist in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen.“

¹⁰ Siehe Fußnote 4

„Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Auch die Landwirtschaftskammer hat in ihrer Stellungnahme formuliert, dass „die einzelbetrieblichen Belange der betroffenen Landwirte analysiert werden und eine Existenzgefährdung nachvollziehbar ausgeschlossen wird.“

Hierzu ist wie folgt auszuführen:

Die überplanten Flächen werden von zwei Landwirten bewirtschaftet, von denen einer Eigentümer ist und die Fläche zur Verfügung stellt. Der Flächenentzug für den Eigentümer stellt in der Regel kein Problem dar, da er die Flächen freiwillig zur Verfügung stellt und ihm die Pacht für die PV-Anlage zugehen wird.

Die Betroffenheit des Betriebes, der aktuell infolge der Planung Pachtflächen (22 ha) verliert, wurde geprüft. Nach den Recherchen des Projektierers bzw. dortiger Abstimmung mit dem Pächter in 2023 wurde mitgeteilt, dass der Pachtvertrag ohnehin in 2025 auslaufen wird, unabhängig von der anschließenden Nutzung. Ein Anspruch auf Weiterverpachtung besteht nicht, Ersatzflächen seien in einem ersten Schritt nicht gefunden worden. Angaben zur Betriebsgröße wurden nicht gemacht, der Flächenentzug in Laufeld sei nicht existenzbedrohend. Nach aktueller Information durch den Ortsbürgermeister von Laufeld handelt es sich um einen Großbetrieb (Bewirtschaftung deutlich > 100 ha, geschätzt um 350 ha, sowohl im Eigentum als auch in Pacht), so dass der -ohnehin zu erwartende- Verlust an Pachtfläche im vorliegenden Fall als zumutbar bewertet werden kann.

Generell gab der Landwirt zu Bedenken, dass durch weitere PV-Projekte ggf. noch weitere Flächen entzogen würden. Da insgesamt nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Verbandsgemeinde gemäß Standortkonzeption über die bestehenden PV-Anlagen hinaus in Anspruch genommen dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass die Betroffenheit des Landwirts insgesamt begrenzt sein wird.

Am 21. Juli 2014 trat das „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung der Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

§ 2 EEG wird vorliegend zur Abwägung durch die Trägerin der Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Verbandsgemeinde geht daher in der Gesamtschau nicht von einer Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes und trotz der Zurückstellung hinter die energiewirtschaftlichen Belange

von einer der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft in der vorliegenden Planung aus.

5.2.2 Weitere Anforderungen aufgrund der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Gemäß Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung *bestehen „gegen die weiteren Planungen (...) dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o. a. landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Unteren Naturschutzbehörde, der Regionalstelle Wasserwirtschaft sowie der GDKE beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.“*

Zu den Angaben unter Punkt 5 des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung kann zusammenfassend Folgendes ausgeführt werden:

Die naturschutzfachlichen Belange werden in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes in der auf Vorentwurfsebene erforderlichen Bearbeitungstiefe berücksichtigt, (siehe Teil B) – Umweltbericht. Entsprechende Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung erfolgen unter Punkt 14. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich und Definition konkreter Maßnahmen wird parallel auf Ebene des Bebauungsplanes bearbeitet. Sofern sich daraus in den FNP zu übernehmende Aussagen ergeben, sind diese ergänzt worden, siehe hierzu im Einzelnen:

- Zu naturschutzfachlichen Festsetzungen und Maßnahmen zum Artenschutz siehe Punkt 14.2 der Begründung
- Zur Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes siehe Punkt 2.2 des Umweltberichtes
- Zur Biotoptypenkartierung und avifaunistischen Erfassungen siehe Punkt 6 des Umweltberichtes
- Zum Wildwanderkorridor siehe Punkt 6 des Umweltberichtes und Punkt 14.1 der Begründung.

Zur Landschaftsbildbewertung siehe Punkt 7 im Umweltbericht

Zum Waldabstand: Die Darstellung des Sondergebietes hält mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches bereits einen Waldabstand von im Mittel 35 m zu den nördlich und westlich angrenzenden Waldflächen ein (Grundabstand, vgl. auch die Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten¹¹). Konkretere Festsetzungen erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanes. Der Waldabstand dient dabei nicht nur zum Schutz vor umstürzenden Bäumen, sondern auch zum Freihalten des Jagdhabitats für Fledermäuse am Waldrand und damit auch als Abstandsfläche zum FFH-Gebiet. Zur FFH-Verträglichkeitsprüfung siehe Anlage.

Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie geforderte magnetische Prospektion ist durchgeführt und das Ergebnis ist ausgewertet worden: „Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht für die ausgewiesene Fläche nicht

¹¹ Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, 21. November 2018, geändert: 29.12.2021

bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußern.“¹²

Siehe hierzu Punkt 9.2 in Teil B) Umweltbericht.

Zum von der Westnetz AG angeregten Schutzstreifen von 15 m (beidseits 7,50 m) gegenüber der 20-kV-Leitung siehe Punkt 14.1 der Begründung.

Weitere Erläuterungen zu Punkt 5 des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung:

Die Ergebnisse der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind in die Planung übernommen worden, siehe die angegebenen Punkte:

Raumordnung:

Berücksichtigung der Anregungen unter Punkt 5.1 der Begründung – Ziele und Grundsätze der Raumordnung, Punkt 5.2.1 zu den gut bis sehr gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie insbesondere auch zur Erholungseignung -hier auch Punkt 7 in Teil B) – Umweltbericht- und ebenfalls dort Punkt 8 zum Immissionsschutz.

Immissionsschutz

Siehe Punkt 13 der Begründung und Punkt 8 im Umweltbericht

Wasserwirtschaft / Starkregen

Siehe Punkt 14 in der Begründung und Punkt 4 im Umweltbericht.

Geologie und Boden

Siehe Punkt 3 im Umweltbericht, Schutzgut Boden

5.3 Flächennutzungsplan der ehem. Verbandsgemeinde Manderscheid (2007)

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid (2007)¹³ stellt den Großteil der Planfläche als „Acker, Grünland, Sonderkulturen“ dar. Im Südwesten befinden sich kleinflächig Flächen mit dem Entwicklungsziel „landwirtschaftliche Nutzung mit Erosionsschutzmaßnahmen“. Im Nordwesten wird das Plangebiet als „Dauergrünland“ dargestellt, teils mit Arten- und Biotopschutzfunktion und Bodenschutzfunktion in der Planung/Entwicklung.

¹² GDKE, Rhein. Landesmuseum Trier, Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.01.2024

¹³ KBH ARCHITEKTEN (2007): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan. Verbandsgemeinde Manderscheid.

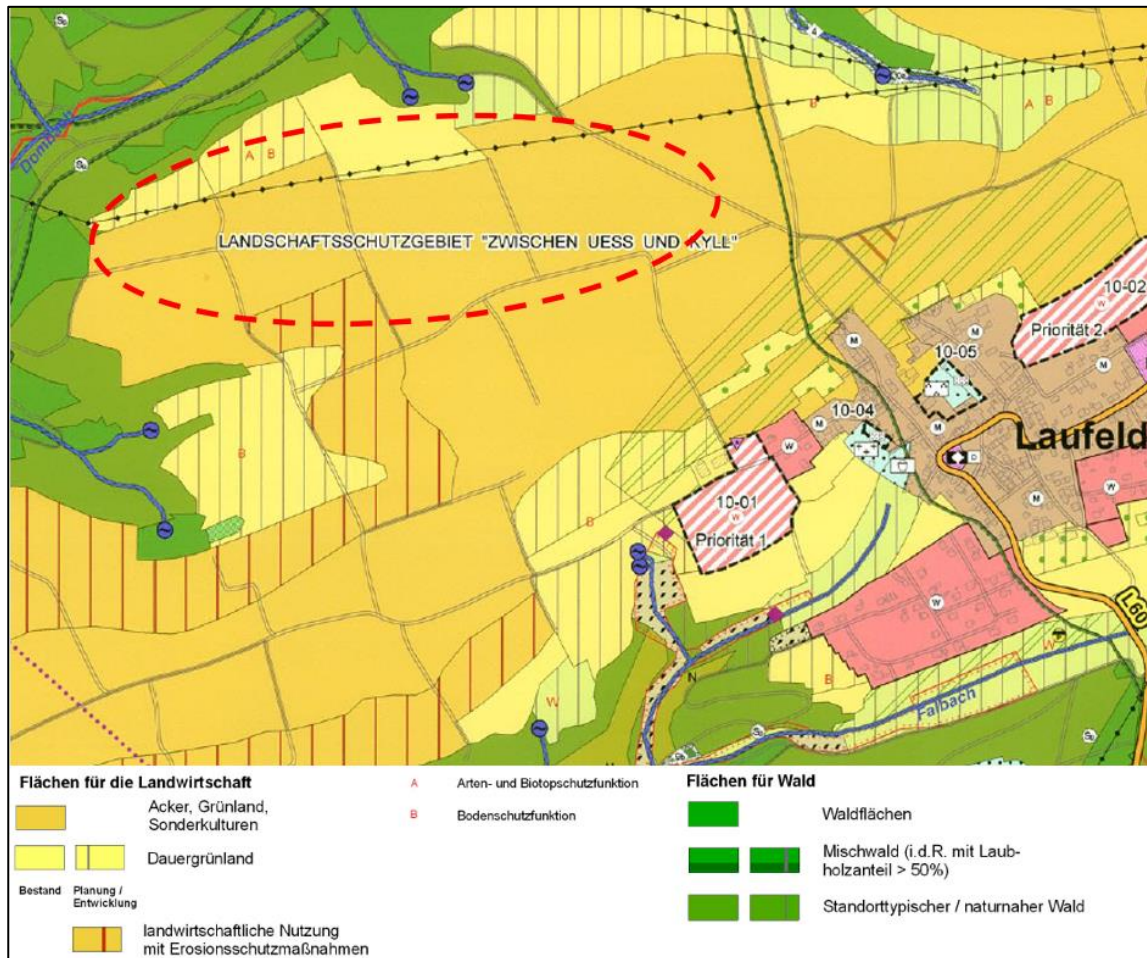


Abb. 6: Ausschnitt FNP ehem. VG Manderscheid 2007 – Kennzeichnung des Plangebiets – unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Plangebiet nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan ist darum im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu ändern, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

6 Darstellungen des Landschaftsplanes

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes der VG Wittlich-Land¹⁴ weist das Plangebiet als Ackerland und Grünland aus (s. Abb. 7)

¹⁴ BGH-PLAN (2023): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Wittlich-Land – Beschluss Mai 2023

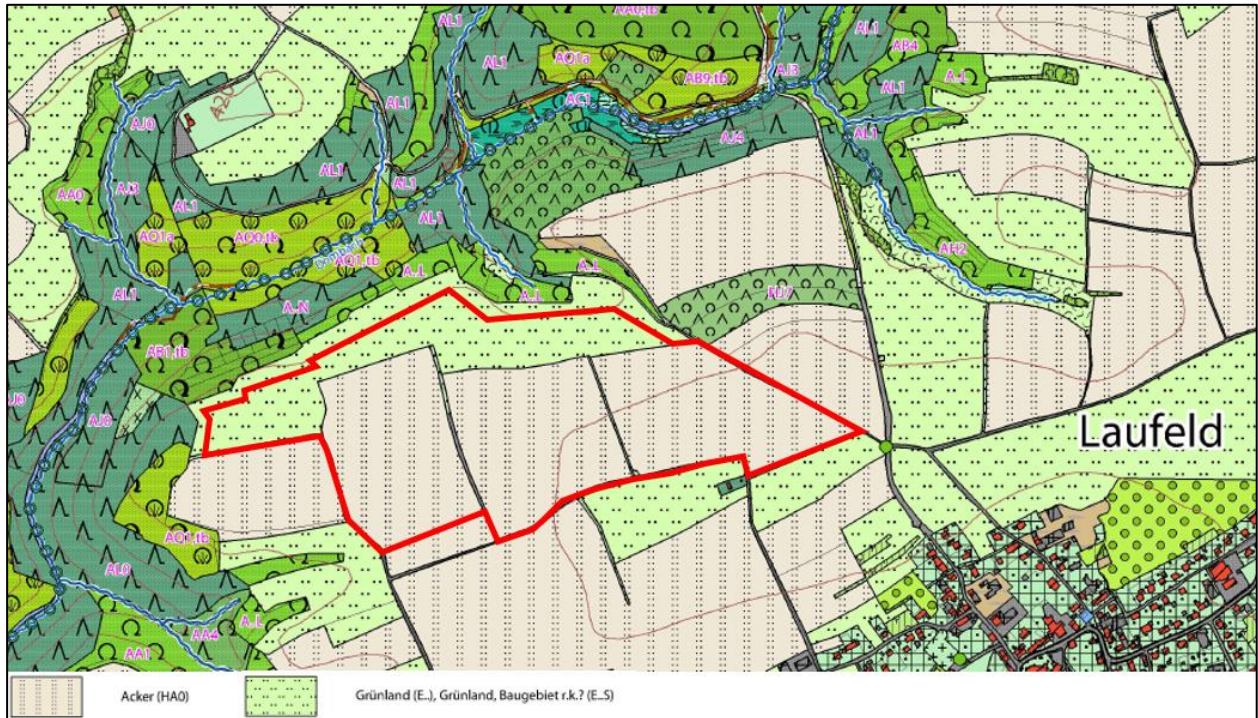


Abb. 7: Ausschnitt Landschaftsplan VG Wittlich-Land – Biotoptypen Zustand – Kennzeichnung des Geltungsbereichs in Rot, unmaßstäblicher Ausschnitt

Das Entwicklungskonzept gibt die Entwicklung/Ergänzung von Flächen für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5% nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen an sowie die Beibehaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung an. Zudem sind im Nordosten des Geltungsbereichs Flächen zur „Entwicklung 2. Priorität Extensivgrünland (Vernetzung, Pufferzonen, vorgegeben durch Biotopsystemplanung des Landes)“ ausgewiesen. Der Geltungsbereich liegt in einem Naturpark und in einem Landschaftsschutzgebiet (s. Abb. 8)

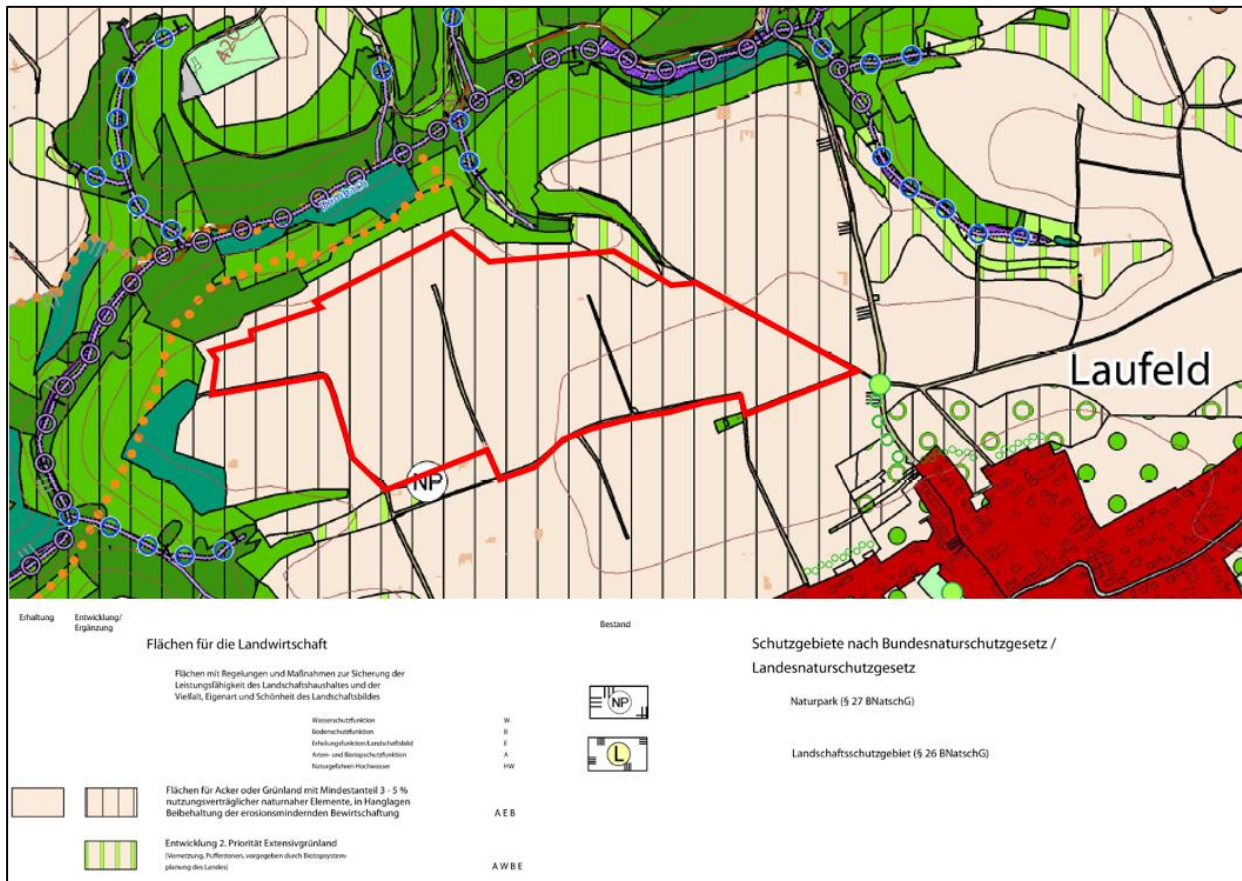


Abb. 8: Ausschnitt Landschaftsplan VG Wittlich-Land – Entwicklungskonzept – Kennzeichnung des Geltungsbereichs in Rot, unmaßstäblicher Ausschnitt

6.1 Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Die Aufstellung von PV-FFA im Geltungsbereich führt zu einer teilweisen Abweichung der Zielvorstellungen des Landschaftsplanes. Die Ziele der Acker- und Grünlandnutzung bleibt, jedoch in veränderter Form, durch die weiterhin mögliche Unternutzung der Anlagen möglich. Durch weitere Maßnahmen können die weiteren für den Bereich konzipierten Ziele (Bodenschutzfunktion, Biotopschutz) eingehalten werden.

7 Vorgaben Bebauungspläne

Im Geltungsbereich und in angrenzenden Bereich liegen keine Bebauungspläne vor. Im weiteren Verfahren ist für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan aufzustellen.

In der Standortkonzeption sind Siedlungsflächen, auch beplante Flächen, bereits ausgeschlossen worden. Ebenso waren Abstandsflächen zu Siedlungen (100 m) ein Ausschlusskriterium. Dies ist hier eingehalten.

8 Vorgaben auf kommunaler Ebene

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat im März 2022 den Beschluss zum flächendeckenden Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im gesamten Verbandsgemeindegebiet gefasst. Durch den in diesem Konzept durchgeführten begründeten Ausschluss von Flächen kommt es bereits frühzeitig zu einer Reduzierung von möglichen Nutzungskonflikten mit beispielsweise der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung oder der Naherholung.

Im Rahmen des Steuerungsrahmens wurden diejenigen Flächen gefiltert, die zukünftig in der VG für PV-FFA zur Verfügung stehen können. Das Ziel dabei war es, die Flächenkulisse zu Anfang möglichst groß zu halten und in weiteren Schritten die Entwicklung unter Berücksichtigung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken. Flächen, die für eine Photovoltaiknutzung ausgeschlossen werden sollen, sind unter anderem Vorrangflächen oder Flächen mit anderweitig konkurrierenden Nutzungen (z.B. FFH-Gebiete, Siedlungsflächen, Wasserschutzgebiete Zone I).

Darüber hinaus sind noch weiter differenzierende Vorgaben bezüglich der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen getroffen: Der Siedlungsabstand von PV-Anlagen muss mindestens 100 m betragen und es sind nur PV-FFA mit einer Gesamtgröße von 25 ha zulässig. Pro Gemarkung dürfen ebenfalls nicht mehr als 25 ha für PV-FFA festgelegt werden. Für das gesamte VG-Gebiet dürfen nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für PV-FFA festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen ergibt sich somit ein Neubaupotenzial von ca. 230 ha.

Mit Beschluss des Steuerungsrahmens hat die VG Wittlich-Land auch eine Obergrenze für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrem Verbandsgebiet definiert, siehe die Legende zu dortigem Plan: „Die Gesamtfläche der **neuen Solarparks** auf landwirtschaftlichen Nutzflächen darf insgesamt nicht mehr als 230 ha betragen.“ Diese Größe korrespondiert mit der ebenfalls in der Konzeption gemachten Vorgabe, dass nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der VG beansprucht werden dürfen.

In der VG Wittlich-Land gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Standortkonzeption gemäß dortiger Information bereits bestehende bzw. sich im Bau befindliche PV-FFA auf ca. 140 ha, davon ca. 90 ha auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Ca. 50 ha waren auf vorbelasteten Böden (z.B. ehem. Kiesgruben) vorhanden oder geplant. Gemäß Energieportal der SGD Nord, Abruf August 2024, sind in der VG Wittlich-Land zurzeit 51,6 ha Anlagen zur Genehmigung beantragt (davon 48,3 ha mit dem Datum 2022/2023). 20,8 ha sind genehmigt worden; mit zusammen 72,4 ha der selbst abgesteckte Rahmen von 230 ha demnach noch nicht ausgefüllt.

Das Plangebiet befindet sich grundsätzlich im Suchraum des Steuerungsrahmens zur Umsetzung von PV-Anlagen, siehe nachstehende Abbildung. Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch landwirtschaftliche Flächen mit einem Ertragspotenzial ≥ 40 , die die Standortkonzeption im ersten Schritt ausschließt. Von diesen Flächen dürfen aber max. 25% in den zukünftigen Flächen für PV-FFA liegen. Siehe hierzu Punkt 3.2.1 der Standortkonzeption. Nach Auswertung der Konzeption liegen innerhalb der hier geplanten PV-FFA 24 % an Flächen mit einem Ertragspotenzial von ≥ 40 . Die zu überplanende Fläche entspricht somit den Ausschlussvorgaben der Standortkonzeption

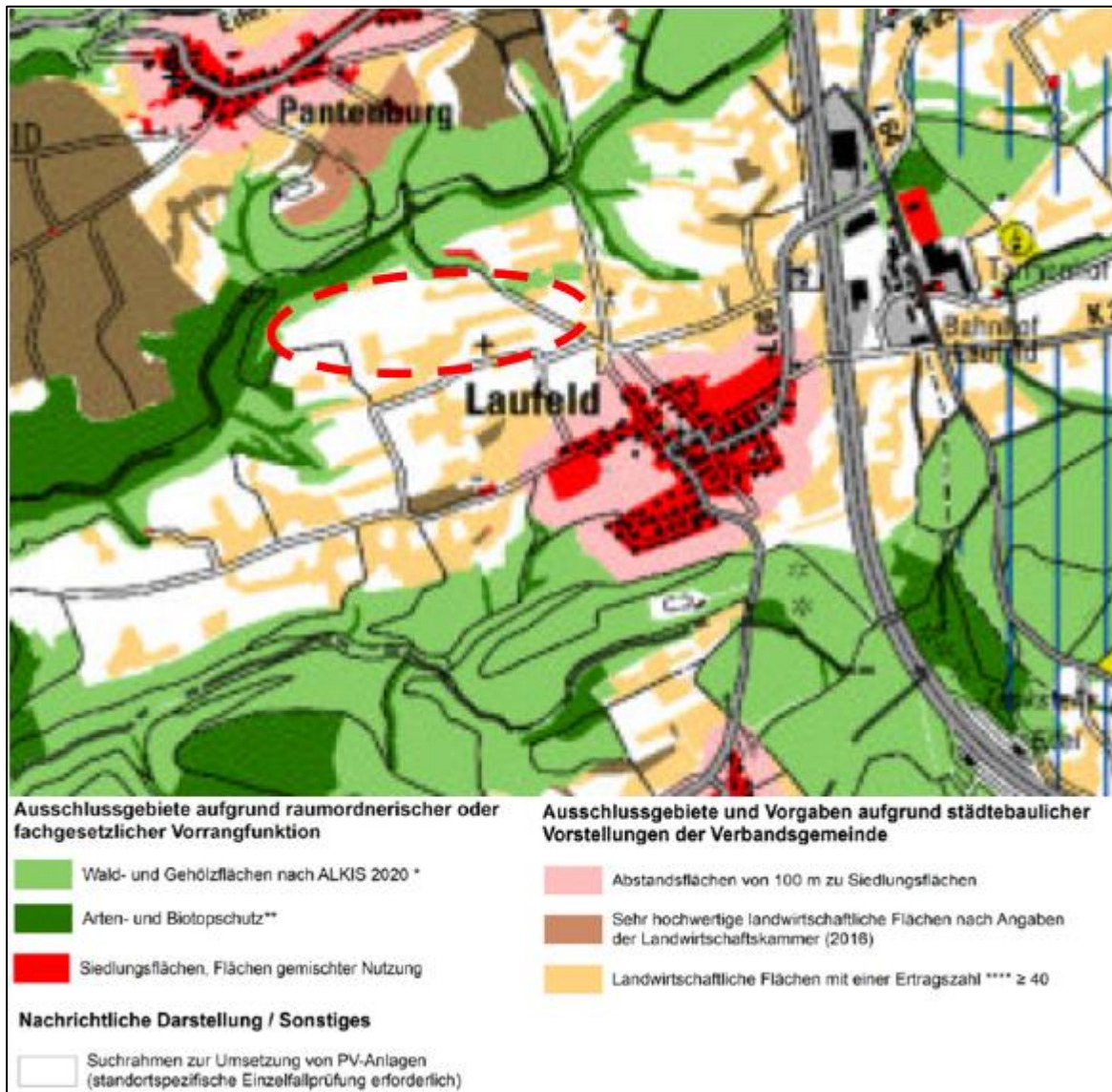


Abb. 9: Ausschnitt Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Kennzeichnung des Plangebiets – unmaßstäblich

Neben den oben genannten Kriterien sind in der Bauleitplanung differenziert noch weitere Faktoren, wie die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild, dem Artenschutz und der Sichtbarkeit, zu prüfen, was in der vorliegenden Änderung des FNP erfolgt ist.

9 Planungsalternativen und Einbindung in den Raum

Die Ortsgemeinde Laufeld nutzt mit der Ausweisung der vorliegenden Flächen das ihr gemäß Standortkonzeption zur Verfügung stehende Potenzial von 25 ha aus. Somit können auf der Grundlage der beschlossenen Konzeption in der Gemarkung keine weiteren PV-Anlagen errichtet werden. Durch die Deckelung von max. 25 ha Fläche für PV-FFA pro Gemarkung und der Entfernung von ca. 1,5 km zur nächstgelegenen Photovoltaikanlage in der VG auf der Gemarkung Wallscheid, gibt es wenig gegenseitige Beeinflussung. Zwischen den Anlagen liegen die Autobahn A1 und die Gewerbegebiete II und III der Ortsgemeinde Laufeld, welche als Barriere / Zäsur dienen und in Verbindung mit der Topographie die gleichzeitige Einsicht beider Flächen, insbesondere aus der Ortslage heraus, verhindern. Durch die Anschlussmöglichkeit an das dortige Umspannwerk ergeben sich Synergieeffekte und im Verhältnis reduzierte Eingriffe durch kurze Leitungswege

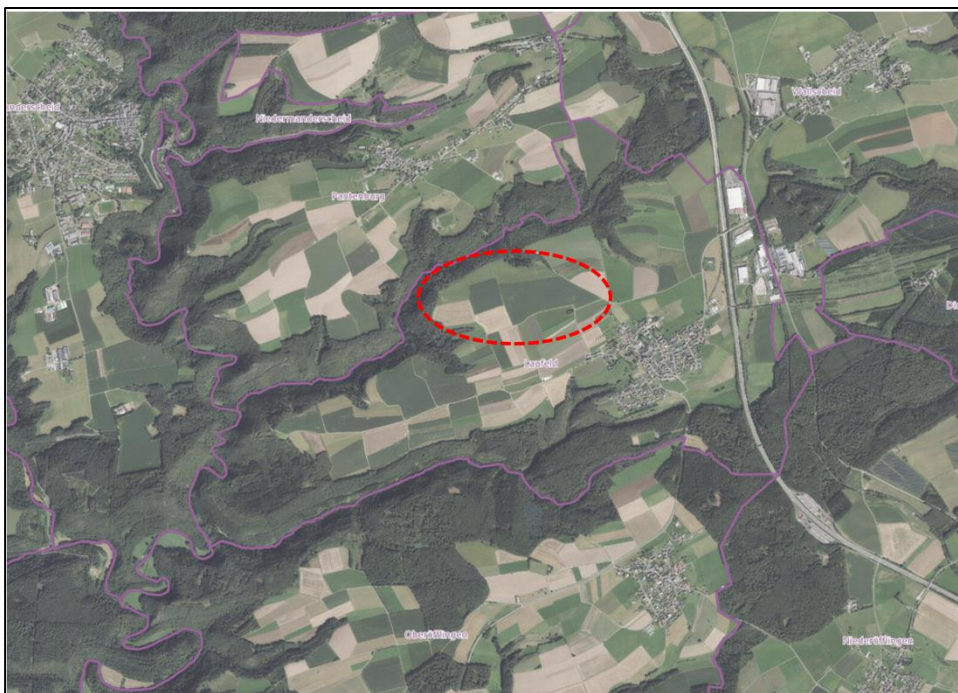


Abb. 10: Gemarkungsgrenzen im Umfeld des Plangebiets, mittig OG Laufeld

Im Steuerungsrahmen haben sich auf der Gemarkung der OG Laufeld westlich der Autobahn (A 1) einige Potentialflächen ergeben. Überplant wird der maximale im Steuerungsrahmen beschlossene Anteil von 25 ha. Alle Potentialflächen sind eingerahmt von Wald- und Gehölzflächen, die sich entlang der Gemarkungsgrenzen ziehen. Der vom Projektierer ausgewählte Bereich liegt im unmittelbaren Umfeld zur Ortslage und damit zur Nähe von Einspeisepunkten. Auch ist die Fläche verhältnismäßig gut zu erreichen. In Verbindung mit der Ortslage und dem Gewerbegebiet liegt er so nahe wie möglich am besiedelten Bereich, die weiter westlich liegenden struktureicheren Flächen werden ausgespart. Zudem liegt die Fläche am äußersten Ausläufer des FFH-Gebietes und war auch darum den anderen, auf der Gemarkung möglichen, Flächen vorzuziehen. Durch die topographische Lage und eine Hangneigung in Richtung Norden kann die Fläche von wenigen Ortslagen eingesehen werden.

10 Bestand

Der Bestand wurde in der Vegetationsperiode 2023 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung¹⁵ erfasst. Gemäß dem Bestandsplan liegen innerhalb des Geltungsbereichs Ackerflächen und intensiv genutzte Fettwiesen vor. Im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb der Sonderbaufläche PV, wurde zudem eine nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützte Magerwiese kartiert. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht, Punkt 6.

11 Umgebungsnutzung

Südöstlich des Plangebiets befindet sich die Ortslage Laufeld in ca. 230 m Entfernung. Von Westen bis Norden grenzen Waldbereiche an das Gebiet. Die sonstige direkte Umgebung zeichnet sich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung aus. Östlich des Plangebiets liegen die Gewerbegebiete II und III der Ortsgemeinde Laufeld in mind. 740 m Entfernung. In 880 m Entfernung verläuft ebenfalls östlich des Plangebiets die A1.

12 Erschließung

Die Erschließung erfolgt durch die umliegenden Wirtschaftswege, ausgehend von den Gemeindestraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze. Zufahrten zur freien Strecke der Landesstraße L 60 sind nicht zulässig.

13 Immissionsschutz

Für die nördlich gelegene Ortslage Pantenburg liegt eine erhöhte Einsehbarkeit vor, die Ortslage Laufeld liegt im näheren Umfeld der Anlage. Zur Auswertung der Sichtfeldanalyse siehe Punkt 7 im Umweltbericht.

Blendwirkungen sind allerdings nicht zu erwarten, da die Module in nach Süden ausgerichtet werden: Der Ausfallswinkel des Sonnenlichtes (Reflexion) ist identisch mit dem Einfallswinkel, jedoch in die andere Richtung gerichtet. Somit erfolgt bei nach Süden ausgerichteten Anlagen nie eine Blendung, die Reflexion geht nach Norden weg. Aufgrund der Höhenlage in Pantenburg ist davon auszugehen, dass die reflektierten Strahlen auch darüber hinweg gehen. Blendungen sind eher bei nach Osten oder Westen gerichteten Anlagen oder Anlagenteilen wahrscheinlich. Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (kurz: LAI) erfahren Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden „erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen (zulässig nach LAI wären 30 min / Tag oder 30 h / Jahr). Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.“ Somit kann zu den in der Umgebung liegenden Ortslagen durch die PV-Anlage keine Blendung erreicht werden. Nach Norden und teilweise auch nach Osten und Westen wird das Plangebiet größtenteils von Waldflächen abgeschirmt.

Aufgrund der Entfernung zu den Siedlungen werden Geräuschimmissionen, z.B. durch die Lüfter in den Transformatorenstationen, keine Auswirkungen haben.

¹⁵ HORTULUS: Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Laufeld, Mertesdorf, August 2023

14 Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung

14.1 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung¹⁶

Ergänzt um Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung:

Wildtierkorridore: Im Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts¹⁷ der TH-Bingen wird die Notwendigkeit eines Wildtierkorridors ab einer Anlagelänge /-breite von 500 m (Anlage Laufeld: 750 m) empfohlen.

Konkrete Wildwechsel sind nicht bekannt oder gar kartiert. Ob und wo genau sich im Geltungsbereich und dem Umfeld tatsächlich Wildwechsel befinden, ließe sich nur durch mehrjährige Bestandsaufnahmen feststellen. Auch von den Verbänden etc. werden hier keine konkreteren Angaben gemacht. Sinnvoll erscheint, dass das Wild zwischen Wald- und Gehölzflächen wechselt.

Aufgrund der Ausdehnung des Geltungsbereiches wird im westlichen Drittel wird an die verbindliche Bauleitplanung vorgegeben, im westlichen Drittel die Anlage eines Wildtierkorridors (Größe rd. 0,8 ha) einzuplanen. Vorzugsweise sollte dazu die vorhandene, in Nordost-Südwest-Richtung vorhandene Wegeparzelle aufgenommen werden. Das Wild wird somit von der Ortslage weg geführt. Insgesamt sollte der Korridor eine Breite von 20 m haben und durch Festsetzung mit Gehölzgruppen und Blühstreifen ausgestattet werden.

Erschließung: diese ist von den örtlichen Gemeindestraßen aus zulässig, siehe Punkt 12.

Niederschlagswasser: Grundsätzlich wird das auf die PV-Module auftreffende Wasser breitflächig versickern. Risiken bei Starkregen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten, Rückhaltungen sind bei Bedarf vorzusehen. Zum Erhalt der Versickerungsleistung sind die folgenden Festsetzungsmöglichkeiten insbesondere zu berücksichtigen: Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für zwingend zu befestigende Flächen (soweit aus technischen Gründen möglich), breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, Berücksichtigung von Tropfspalten zwischen den Modulen, Berücksichtigung randlicher Flächen zur Eingrünung.

Gemäß Stellungnahme der SGD Nord¹⁸ kann im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen ein Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung geleistet werden, „indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.“ Zur Auswertung der Starkregenkarte siehe Umweltbericht, Punkt 4.

20-kV-Freileitung: der angegebene Schutzstreifen von 15 m (beidseits 7,50 m) gegenüber der 20-kV-Leitung ist grundsätzlich bei der Planung von Modulen frei zu halten, die Trassen sind bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, die Leitung in den Schutzstreifen hinein zu unterbauen (mit Freihaltung der Masten und ggf. Höherhängen der Leiterseile) oder die Freileitung durch ein Kabel zu ersetzen, das dann in den Randbereichen verlegt wird, wird i.R. der verbindlichen Bauleitplanung i.V. mit der Projektplanung geprüft.

¹⁶ Siehe hierzu auch Punkt 5.2

¹⁷ TH Bingen / Hermann-Hoepke-Institut: Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks, Bingen, August 2021

¹⁸ Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.02.2024

14.2 Weitere Vorgaben

Naturschutz und Landschaftsbild

Insbesondere auf die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild ist bei allen Planungen ein besonderes Augenmerk zu legen. Sichtbeziehungen zu Ortslagen sind – soweit möglich – durch Maßnahmen der Eingrünung zu reduzieren.

Ergänzend soll bei der Anlage der randlichen Eingrünungen auch auf die Vernetzungsstrukturen in der umgebenden Landschaft geachtet werden. Bei der Auswahl der festzusetzenden Arten ist die Vorgabe von Arten mit langanhaltendem Blühaspekt und die Auswahl trockenheitsverträglicher Wildobstarten zu berücksichtigen.

Artenschutz: Auf die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen zum Artenschutz, u.a. zur Brutvogelkartierung und Habitatpotentialanalyse, wird hingewiesen. Auf der Grundlage entsprechender Gutachten sind interne und externe Maßnahmen sowie Festsetzungen zur Bauzeitenregelungen, insbesondere auch zur Befolgung des Brutschutzes und des Tötungsverbotens gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Bei der Definition von Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz der Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts¹⁹ zu berücksichtigen.

Technische Einrichtungen

Wirtschaftswege: Die Erreichbarkeit umgebender landwirtschaftlicher Nutzflächen muss gewährleistet bleiben. Zurzeit ist nicht davon auszugehen, dass –über den Weg, in dessen Umfeld im Westlichen Drittel des Geltungsbereiches der Wildtierkorridor anzulegen ist, hinaus- weitere Wege innerhalb des Geltungsbereiches von der Überstellung durch Module frei zu halten sind, es sei denn für die Erschließung innerhalb des Gebietes stehender Einrichtungen.

Gemäß § 1 (5) LStrG sind Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), keine öffentlichen Straßen." Die Wirtschaftswege wurden gemäß Angabe der Landwirtschaftskammer²⁰ während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. Auf den Abschluss von Vereinbarungen zur Nutzung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau, wird hingewiesen.

Brandschutz: Bei der Errichtung von Batteriespeichern ist darauf zu achten, dass Vorkehrungen für die Bereitstellung von Löschwasser erforderlich werden (z.B. Löschwasserkissen, Löschteiche).

Zaunanlagen: Bei den Festsetzungen sind zur Gewährung der Durchlässigkeit für kleinere Säugetiere untere Zaunhöhen –Bodenabstand i.d. Regel 0,15-0,20 cm- oder entsprechende Maschenweiten (Mindestmaße) zu berücksichtigen.

¹⁹ Siehe Fußnote 17

²⁰ Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.02.2024

B) Umweltbericht

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, sind im Vorfeld geprüft worden.

In der Standortkonzeption sind raumordnerische und fachgesetzliche Vorgaben des Arten- und Biotopschutzes bereits zu großen Teilen zum Ausschluss angewandt worden, siehe dort, Punkt 3.1.2.

1 Eingriffsregelung

Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist für die festgesetzten Nutzungen im Plangebiet noch nicht erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass Festsetzungen zum Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches ausreichend sein werden, da bei der Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine flächige Versiegelung stattfindet. Durch die randliche Eingrünung sowie die extensive Pflege zwischen den Anlagen wird der Boden in einen höherwertigeren Zustand als vor dem Eingriff überführt.

2 Nationale und internationale Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt vollständig im „Naturpark Vulkaneifel“ (NTP-7000-008) und im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ (LSG-7100-031) sowie benachbart dem FFH-Gebiet „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“ (FFH-5906-301). Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchgeführt worden und liegt den Unterlagen bei.

2.1 Naturpark Vulkaneifel

Die Landesverordnung vom 10. Mai 2010 führt in § 5 folgende Schutzzwecke für den Naturpark an:

(1) *Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,*

1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,

2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,

3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,

4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,

5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie

6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Schutzgebietsverordnung bedürfen die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen aller Art der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Ausnahmen sind in § 9 formuliert. Für den vorliegenden Planungsfall gilt § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung, wonach § 8 nicht gilt für „Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat.“ Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz sind entsprechend in der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Zu Schutzzweck (1): Für den Naturpark maßgebliche Landschaften mit einer hohen Landschaftsbildqualität sind vom Vorhaben nicht betroffen. Durch das geplante Vorhaben entsteht keine wesentliche Beeinträchtigung hinsichtlich der Erholungsfunktion der Landschaft. Potenzielle Störungen für Erholungssuchende beschränken sich auf die relativ kurze Bauphase. Punkt 6-Regionalentwicklung- wird durch das Vorhaben begünstigt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Landschaftsbildbewertung durchzuführen und geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu definieren. Da die zu überplanende Fläche auf ihrer Nord- und Westseite, teilweise auch im Osten, von Waldflächen und Gehölzen umgeben ist, wird der Eingriff in das Landschaftsbild als wenig kritisch gesehen. Die Wirkung von Süden / Südosten ist insbesondere zu prüfen vor dem Hintergrund der Frage der (Nah-)erholung und der Einsehbarkeit aus der Ortslage.

Zu Schutzzweck (2): Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturpark-Kernzonen.

2.2 Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“

Die Landesverordnung vom 12. Mai 1982 führt in § 3 folgende Schutzzwecke für das Landschaftsschutzgebiet an:

1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im westlichen Teil der Maareifel und in Teilen der Waldgebiete an Salm und Kyll;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung ist im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Landschaftspflegebehörde entsprechend Abs. 1 Nr. 2 „das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen“ verboten.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung gilt die Genehmigung als erteilt, „wenn für eine in Absatz 1 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes unter Beteiligung der Landespflegebehörde die Übereinstim-

mung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht worden ist.“

Grundsätzlich gelten die Aussagen zur Lage im Naturpark (Punkt 2.1) auch für das Landschaftsschutzgebiet, jedoch ist vertiefend ein Augenmerk auf den Schutz der Landschaft und somit die Landschaftsbildbewertung, die vertiefend zum Bebauungsplan erfolgen wird, zu legen.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt im äußersten Randbereich des Schutzgebietes. Eine erhebliche Einschränkung oder der Verlust der genannten Schutzzwecke durch die Umsetzung der Planung ist nicht zu erwarten. Den möglichen Einschränkungen in Bezug auf technische Überprägung des Landschaftsbildes und dadurch Beeinträchtigung der (Nah-)erholung kann durch geeignete Maßnahmen entgegengetreten werden.

2.3 FFH-Gebiet „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“

Das FFH-Gebiet „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“ (FFH-5906-301) liegt in einer Entfernung von mind. 30 m zum Plangebiet (s. Abb. 11). Auswirkungen auf das FFH-Gebiet werden separat in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betrachtet. Diese ist als Anlage beigefügt.

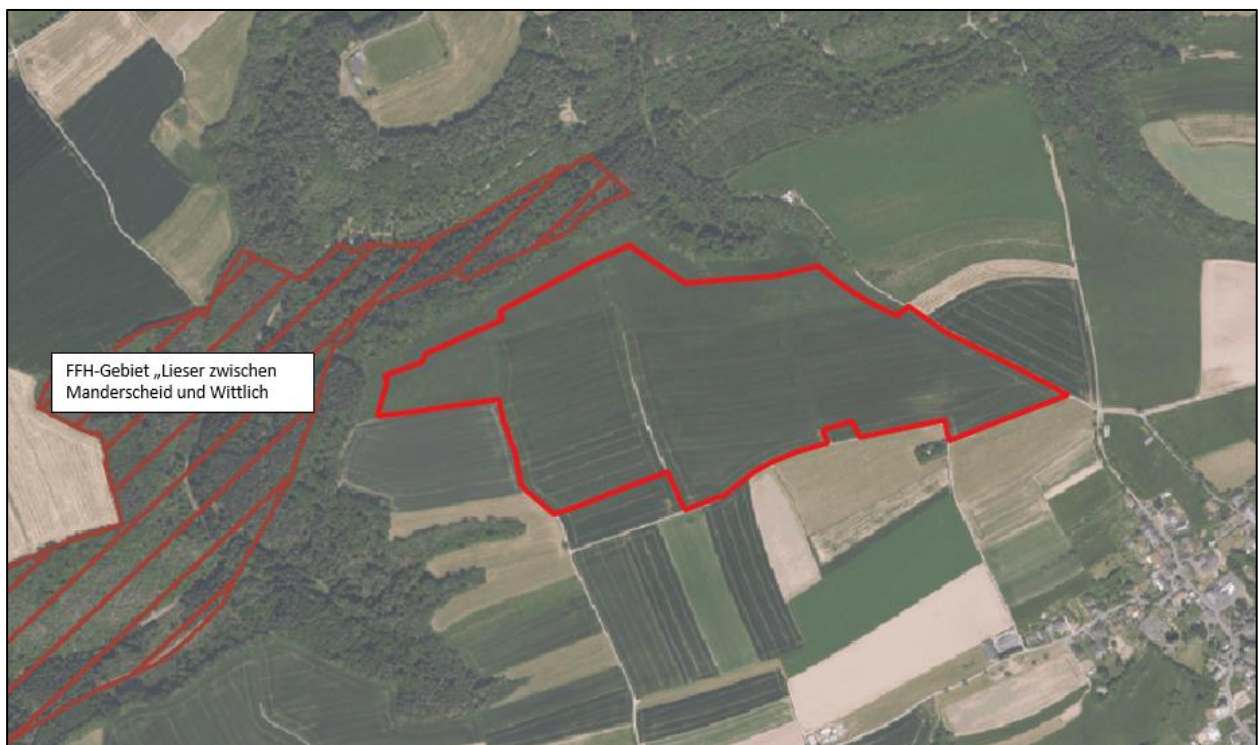


Abb. 11: FFH-Gebiet in der Umgebung des Geltungsbereichs, Landschaftsinformationssystem, Abfrage April 2023

2.4 Amtliches Biotopkataster

Der Biotopkomplex „Lieser ab Schladt bis zur nördlichen FFH-Gebietsgrenze“ (BK-5806-0089-2011) befindet sich westlich bis nordwestlich des Plangebiets in mind. 30 m Entfernung. Er beinhaltet unter anderem geschützte Quellbäche und Trockenwälder. Südwestlich, nördlich bis östlich

verläuft der Biotopkomplex „Oberlauf des Dombaches mit einmündenden Quellbächen bei Pantenburg“ (BK-5907-0247-2010). Er grenzt im Westen teilweise unmittelbar an das Plangebiet. In ihm sind ebenfalls mehrere geschützte Quellbäche, sowie ein geschützter Waldabschnitt und eine Feuchtwiesenbrache zu finden (s. Abb. 12).

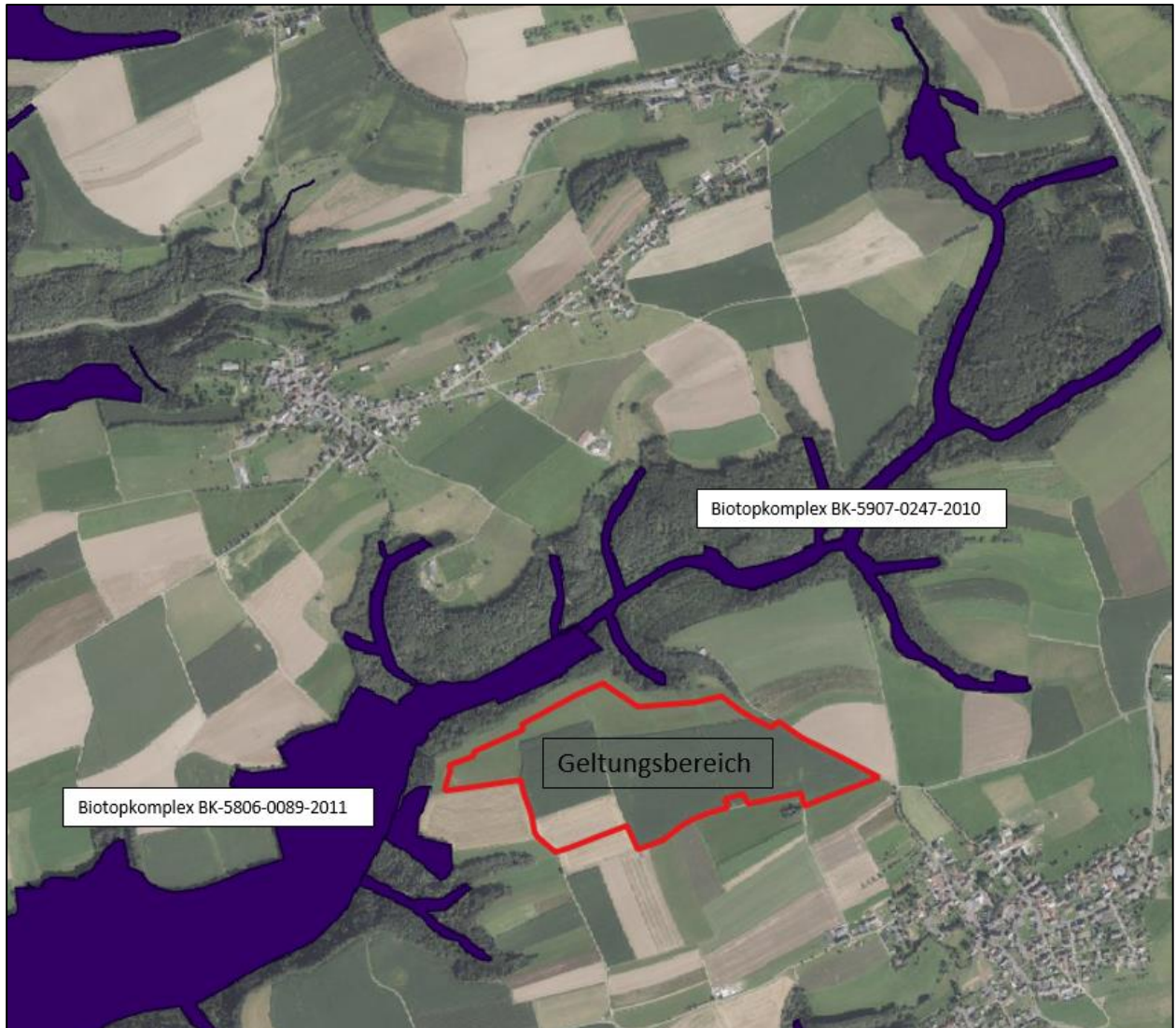


Abb. 12 Biotopkomplexe in der Umgebung des Geltungsbereichs, Landschaftsinformationssystem, Abfrage April 2023

3 Schutzgut Boden

Im Rahmen der Durchführung der Planung ist mit Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich während der Bauphase durch Bodenverdichtungen aufgrund des Einsatzes von schweren Bau- und Transportfahrzeuge, temporäre Teilversiegelung für Stellflächen, Bodenabtrag und –umlagerung (Transport, Lagerung, Aufstellung der Module, Verlegung der Erdkabel).

Der Versiegelungsgrad wird durch die üblicherweise verwendeten Fundamenttypen (gerammte Stahlrohre statt Betonfundamente) deutlich unter 5 % liegen. Durch diesen vergleichsweise ge-

ringen Versiegelungsgrad werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert. Ein weiterer Vorteil der Rammung im Gegensatz zu betonierten Fundamenten ist der spätere Rückbau der Anlage ohne größere Flurschäden. Auf eine Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu achten.

Durch den großen Abstand der Modulunterkanten vom Boden (ca. 80 cm) sind die überschirmten Flächenanteile nicht als Versiegelung anzusehen. Unterhalb der Tische kann sich in den trockenen Sommermonaten aufgrund der Schattenwirkung die Feuchtigkeit halten, sodass wertvolle Lebensräume für Tiere im Vergleich zu umliegenden unbeschatteten Flächen entstehen.

Mit der vorgesehene Modulunternutzung als Grünland kann die Bodenerosion weitgehend reduziert bzw. vermeiden werden. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ausgeführt.

Durch eine extensive Grünlandnutzung können sich die Böden über die Jahre erholen und regenerieren. Im Anschluss stehen sie der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten.

4 Schutzgut Wasser

Wasserschutzgebiete

Im Geltungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Wasserwirtschaft

Die Module ermöglichen trotz punktueller Versiegelungen eine vollständige und ungehinderte Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden. Während der Betriebszeit sind keine Einträge von Düngemitteln und Bioziden in das Grundwasser und umliegende Gewässer zu erwarten.

Starkregengefahren

In der Sturzflutgefahrenkarte des Landesamts für Umwelt (LfU)²¹ ist das Plangebiet nur lokal durch Starkregen betroffen. Lediglich kleine Bereiche im Süden und im Nordosten der PV-Fläche sind durch ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI07 1Std, 100jähriges Starkregenereignis) gefährdet. Dabei fließt das Wasser im Nordosten zum Dombach hin ab und das Wasser im Süden nach Westen. Es werden Wassertiefen bis 30 cm erreicht.

Die im Norden, im Übergang zur Waldfläche, eingetragene Tiefenlinie liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung. In der verbindlichen Bauleitplanung und in der Projektplanung ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Wassereinträge in diese Richtung erfolgen. Gleiches gilt für die kleinere, im Süden kartierte Tiefenlinie, die innerhalb des Änderungsbereiches liegt.

Die Rückhaltung von Oberflächenabfluss als Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung in Mulden o.ä., ggf. in Kombination mit der randlichen Eingrünung, ist i.R. der Projektplanung zu prüfen.

²¹ LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2024): Sturzflutgefahrenkarte für Rheinland-Pfalz. Unter: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722> (Stand: August 2024).

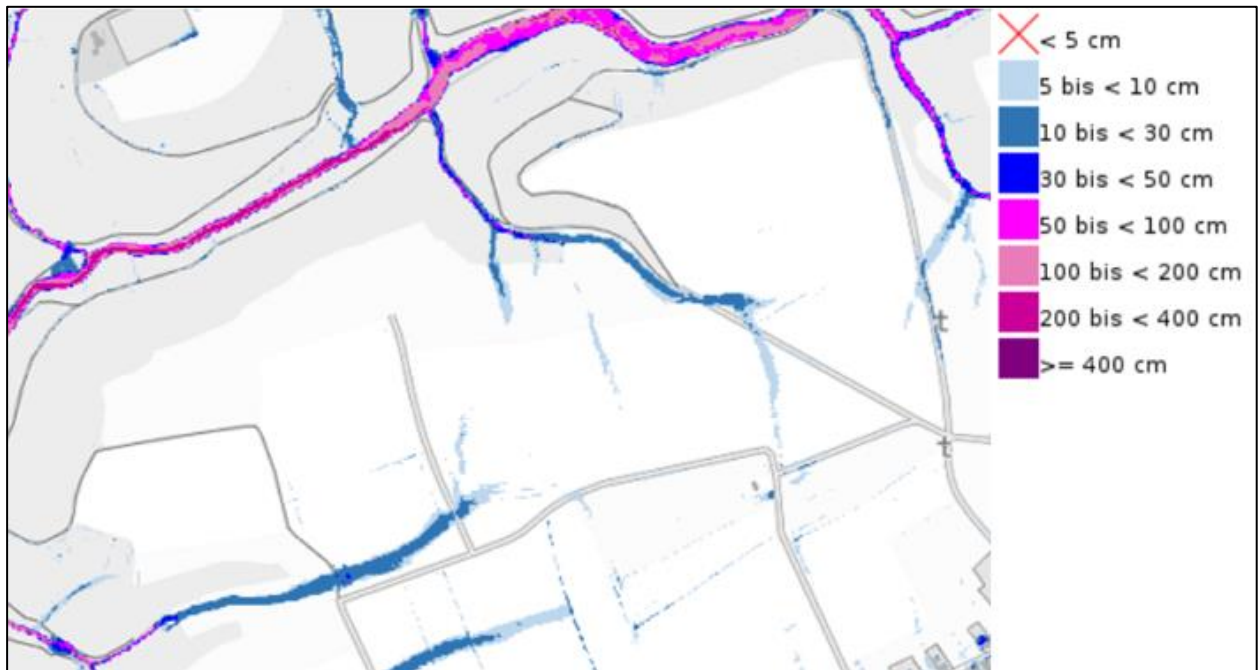


Abb. 13: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz, unmaßstäblicher Ausschnitt

5 Schutzgut Klima/ Luft

Durch das Vorhaben ist mit einer lokalklimatischen Veränderung zu rechnen. Die betrifft vor allem die Flächen unter den Modulen. Tagsüber ist von einer geringen Temperatur unter den Modulflächen im Vergleich zur Umgebungstemperatur auszugehen. Nachts verhält es sich genau gegensätzlich, was die nächtliche Kaltluftproduktion beeinträchtigen könnte.

Da es sich beim Plangebiet nicht um einen klimatischen Belastungsraum oder einen Raum mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion handelt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Die Nutzung von PV-FFA stellt im Gegensatz zur Stromproduktion mittels fossiler Kraftwerke eine emissionsarme und erneuerbare Energiequelle dar. Die begünstigt einen positiven Effekt auf den Klimawandel, durch die Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Schadstoff- und Staubemissionen treten lediglich während der Bauphase durch die Abgase der Baumaschinen und Transportfahrzeuge auf. Mit einem nennenswert höheren Verkehrsaufkommen im Rahmen der Wartung der Anlage ist nicht zu rechnen.

Klimatisch wirksame Gehölzstrukturen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Durch die Beschränkung der Versiegelung auf unter 5% wird der Anteil der Flächen mit extremem Temperaturverhalten gemindert (vgl. Kap. 3.).

6 Schutzgut Pflanzen und Tierwelt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Brutvogelkartierung beauftragt und in der Vegetations-/ Brutperiode 2023 durchgeführt.²²

6.1 Fauna

Im Plangebiet kommen aufgrund des vorliegenden Offenlands bodenbrütende Vogelarten vor. Zudem können die Flächen als Nahrungshabitate dienen. Deshalb wurden die angrenzenden Waldbereiche bei der Brutvogelkartierung mit einbezogen. Die avifaunistischen Untersuchungen waren erforderlich, um nachzuweisen, dass mit der Planänderung und der Umsetzung der Planung kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst wird bzw. ggf. Maßnahmen zu dessen Vermeidung erforderlich sind.

Hierzu ist eine Baufeldräumung (bspw. Abschieben des Bodens falls notwendig) auf den Zeitraum zwischen 01.10. bis 28.02. und somit außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken. Weiterhin sind im gesamten Geltungsbereich Vergrämuungsmaßnahmen hinsichtlich der Feldlerche umzusetzen (Entwicklung einer Schwarzbrache) um eine erneute Ansiedlung der Art im Zeitraum nach der Baufeldräumung bis zur Errichtung der PV Anlage zu vermeiden.

Der Ausgleich vom Verlust der Feldlerchenreviere erfolgt auf externen Ausgleichsflächen durch die Anlage von Feldlerchenstreifen.

Die Berücksichtigung im Einzelnen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Durch kleinräumig abwechselnde Bereiche mit verschiedenen Standortfaktoren (z.B. Licht, Schatten), spiegelnde Oberflächen sowie die Polarisation des Lichtes kann es zu anlagebedingten Irritationen von Vögeln kommen.

Da die Anlagenlänge > 500 m beträgt wird mittig der Sonderbaufläche für Photovoltaik ein Wildtierkorridor freigelassen. Nähere Angaben sind der verbindlichen Bauleitplanung i.V. mit der dann weiter fortgeschrittenen Projektplanung zu entnehmen.

6.2 Biotope

Mit der geplanten Bauflächenausweisung ist ein Verlust von Biotopstrukturen von geringer Wertigkeit verbunden (Acker (Biotoptyp: HA0) und Fettwiese (Biotoptyp: EA1) gemäß Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan). Diese werden jedoch im Rahmen der Planung in hochwertiges, artenreiches Extensivgrünland umgewandelt, wodurch eine Erhöhung des Artenspektrums zu erwarten ist. Die kartierte geschützte Magerwiese (Biotoptyp: zED1) liegt außerhalb der Sondergebietsfläche und wird nicht durch die Module überstellt. Der Feldweg wird als Orientierung zur Anlage eines Wildtierkorridors genutzt. Da die Anlage einen gewissen Abstand zur Geländeoberfläche einhalten wird, bleibt die Fläche unter den Modulen für Tiere zugänglich. Eine Barrierewirkung für bodengebundene Tierarten kann durch eine umlaufende Einzäunung der Photovoltaikanlage entstehen, wenn ein Mindestabstand von 0,10 - 0,15 m zum Boden nicht eingehalten wird.

²² HORTULUS: Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Laufeld, Mertendorf, August 2023

Nach erster Auswertung der bereits zur verbindlichen Bauleitplanung vorliegenden Biotoptypenkartierung ist festzustellen, dass keine pauschal geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG überplant werden.

7 Landschaftsbild und Erholungsstruktur

Laut dem Landschaftsplan hat das Plangebiet eine mittlere Landschaftsbildqualität und liegt teilweise noch im Naherholungsbereich der Ortslage Laufeld. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Wege, die entlang der Planfläche verlaufen, zur Nah- und Feierabenderholung genutzt werden.

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Eine direkte Anbindung an Siedlungsstrukturen besteht nicht. Die Art und Intensität der Wahrnehmung einer Photovoltaikanlage in der Landschaft ist abhängig vom Standort der Betrachtung. In unmittelbarer Nähe der Anlage werden die einzelnen Photovoltaikmodule bei fehlender Sichtverschattung in der Regel aufgelöst erkannt. Mit zunehmender Entfernung werden die einzelnen Module oder Reihen meist nicht mehr einzeln gesehen. Dadurch wird die Anlage eher zu einer homogenen Fläche, die sich z.B. durch die Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht deutlich von der Umgebung abhebt.

Mit Hilfe einer digitalen Sichtfeldanalyse wurden sowohl die bestehende Vorbelastung durch vorhandene PV-Anlagen als auch durch die zukünftige PV-Anlage im Plangebiet zu erwartende Zusatzbelastung ermittelt (s. Plan: Sichtfeldanalyse Zusatzbelastung).²³ Das Ziel des Gutachtens war die Lokalisierung von Schwerpunkträumen hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes durch die zukünftige PV-Anlage und die Beurteilung von Handlungsoptionen zur Konfliktvermeidung und -minimierung. Als Grundlage für die Sichtfeldanalyse wurde eine ganzflächige Überstellung des Plangebiets mit Modulen angenommen, die eine Maximalhöhe von 4 m haben. Der Untersuchungsraum der Sichtfeldanalyse hat einen Radius von 4 km um das Plangebiet.

Die meisten Sichtbeziehungen bestehen von landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. Diese befinden sich größtenteils in der unmittelbaren Umgebung der geplanten PV Anlage sowie nördlich und nordwestlich in und um die Ortslage Pantenburg.

Vom Mosel-Our-Weg und vom Grafenschaftspfad bestehen lediglich geringe Sichtbeziehungen zur geplanten Anlage. Die sichtbaren Bereiche von den beiden genannten Wegen beschränken sich auf einen Abschnitt von etwa 620 m östlich des Plangebiets und 150 m nördlich im Bereich der Ortslage Pantenburg. Im Verhältnis zur Länge der beiden Wanderwege (Mosel-Our-Weg: 115 km; Grafenschaft-Pfad 14 km) besteht nur eine geringe Beeinträchtigung.

Zu weiteren umliegenden Wanderwegen bestehen keine Sichtbeziehungen. Von der Ortslage Laufeld aus geht eine geringe Einsehbarkeit aus, da diese tiefer liegt als das Plangebiet und die Sicht zusätzlich durch bereits vorhandene Gehölze entlang von Wegen eingeschränkt wird. Von der nördlich gelegenen Ortslage Pantenburg geht eine erhöhte Einsehbarkeit einher. Blendwirkungen sind allerdings nicht zu erwarten, die die Module in nach Süden ausgerichtet werden. Nach Westen hin sind die Sichtbeziehungen geringer, da das Plangebiet größtenteils von Waldflächen abgeschirmt wird.

²³ LANDSCHAFTSARCHITEKT KARLHEINZ FISCHER BDLA (2024): Ortsgemeinde Laufeld Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck“. Sichtfeldanalyse (Stand April 2024)

8 Schutzgut Mensch

Grundsätzlich gehen von PV-Freiflächenanlagen keine Gefährdungen für den Menschen aus, da sie emissionsarm sind und im Betrieb keinen Lärm verursachen.

Während der Bauphase ist ggf. mit kurzzeitigen Störungen durch Lärm, Staub und Abgase sowie Bewegungsunruhe zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der temporär andauernden Bauphase nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen schützenswerten (Wohn-)nutzungen in Laufeld liegt in mehr als 200 m Entfernung, die Ortslage Pantenburg hat einen Abstand von mehr als 700 m. An den maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Bebauung) sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf Lärm zu erwarten. Lediglich im näheren Umfeld der technischen Anlagen wie Wechselrichter oder Transformatorenstationen können in der Betriebsphase Geräusche entstehen.

Blendwirkungen auf die umliegenden Wohnhäuser der Ortsgemeinden Laufeld und Pantenburg können aufgrund der topographischen Lage und der Entfernung zum Plangebiet mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 13 der Begründung. Anpassungen in der Ausrichtung der Anlagen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Projektplanung zu berücksichtigen.

Durch Eingrünungsmaßnahmen können die PV-Anlagen in die Umgebung eingebunden werden. In Verbindung mit dem Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner zu erwarten.

9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Am südöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein Heiligenhäuschen (Objekt-ID: 41097).

9.1 Kulturdenkmale

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich am südöstlichen Rand ein Heiligenhäuschen. Dieses wird durch die Planung allerdings nicht beeinträchtigt.

9.2 Bodendenkmale

Gemäß Stellungnahme der GDKE i.R. der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind in der Umgebung des Plangebietes mehrere römische bzw. vor allem vorgeschichtliche Fundstellen bekannt. Hierzu gehören das „Gräberfeld der Laufelder-Gruppe“, ein Gräberfeld der älteren Eisenzeit (Laufeld 4). Siedlungen dazu sind noch nicht bekannt, die Ausdehnung der Gräberfelder ist nicht gesichert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Gräberfelder und die dazugehörigen Siedlungen bis in das Plangebiet ausdehnen.

Darüber hinaus kommen Hügelgräber der zeitlich anschließenden und etwas jüngeren Hunsrück-Eifel-Kultur vor (Laufeld 4).

Westlich des Geltungsbereiches liegen der GDKE Ortsakten mit römischen Siedlungsfunden vor (Pantenburg 7/8).

Geophysikalische Prospektionen (Magnetik) sind bis Ende September 2023 durchgeführt worden. Der Verdacht konnte durch die magnetische Prospektion nicht bestätigt werden.²⁴

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen.

10 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Im Zuge der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind folgende Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zu beachten:

- Veränderung des Bodens durch Flächeninanspruchnahme und damit einhergehend verändertes Niederschlagsverhalten
- Kleinklimatische Veränderungen im Anlagenbereich
- Biotopzerschneidung und Barrierewirkung
- Veränderung der Vegetation
- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Das Plangebiet zeigt allgemein eine geringe Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter. Das Plangebiet könnte bodenbrütenden Vogelarten als Habitat dienen und die angrenzenden Waldflächen baumbrütenden Arten. Deshalb können weitere Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erst im Zuge der Bauleitplanung und nach Abschluss der Kartierungen getroffen werden.

In Bezug auf klimatische Veränderungen bringen die PV-Anlagen einen Mehrwert mit sich. Es kann zwar kleinräumig zu Temperaturveränderungen (Erwärmung auf Modulen, Verschattung darunter) kommen, jedoch haben die Anlagen einen positiven Effekt auf die CO₂-Emissionen und wirken sich somit positiv auf den Klimawandel aus.

11 Darstellung Konfliktsituation

Die geplante Versiegelung im Zuge der Errichtung der Modultische wird für die Schutzgüter Boden und Wasser als nicht erheblich gewertet, da es nur zu einer punktuellen Versiegelung kommt und die Versickerungsleistung der Böden somit gewährleistet bleibt.

Das Schutzgut Klima wird durch die Planung nicht maßgeblich beeinträchtigt. Die Errichtung der Anlagen führt zwar kleinräumig zu einer Veränderung der Temperaturverhältnisse, dies ist jedoch im Verhältnis zum Mehrwert einer Photovoltaikanlage (CO₂-Emissionen, positiver Effekt auf Klimawandel) nicht erheblich.

Durch die Planung ist keine negative Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen und Tierwelt zu erwarten. Durch die Anlage von Extensivgrünland und die Durchführung weiterer Maßnahmen (z. B. Eingrünungen) wird eine Aufwertung der vorhandenen Biotopstrukturen erfolgen. Gegebenenfalls eintretende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

²⁴ POSSELT & ZICKGRAF PROSPEKTIONEN (2023): Ergebnisse Magnetik-Prospektion in Laufeld (Email vom 18. Oktober 2023 an die Kreisverwaltung); Stellungnahme der GDKE; Rhein. Landesmuseum, i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 16.01.2024

Die optische Wirkung der PV-Freiflächenanlagen kann durch ihre Lage, die Exposition und ggf. Eingrünungen gemindert werden. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung und Mensch zu erwarten.

Das randlich stehende Bau- und Kunstdenkmal ist durch die Planung nicht betroffen. Somit sind negative Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter auszuschließen.

Nachfolgend werden für die Schutzgüter entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorgeschlagen.

12 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

12.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutzgut Boden/Wasser

- Versiegelungsmaßnahmen auf notwendiges Maß reduzieren
- Bei Erdarbeiten DIN 18300 und DIN 18915 beachten
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Pflanzen und Tierwelt

- Entwicklung von Extensivgrünland
- Schutz von Tieren und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG
- Gewährleistung der Passierbarkeit des Plangebiets

Schutzgut Landschaft

- Eingrünung des Plangebiets zur Integrierung ins Landschaftsbild

Schutzgut Mensch

- Eingrünung des Plangebiets zur Abschirmung/ Unterbindung der Blendwirkung

12.2 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Einzelnen im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan gemäß § 1a BauGB erarbeitet.

13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der Ortslage Laufeld soll auf Grundlage des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich des dafür erforderlichen Bebauungsplanes umfasst ca. 24,7 ha. Dies liegt innerhalb der maximal zulässigen Größe für PV-FFA von 25 ha pro Gemarkung.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Laufeld auf landwirtschaftlich genutzter Fläche. Laut dem Steuerungsrahmen für Photovoltaikanlagen der VG Wittlich Land liegt das Plangebiet im Suchraum zur Umsetzung von PV-Anlagen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich jedoch landwirtschaftliche Flächen mit einem Ertragspotenzial ≥ 40 . Von diesen dürfen gemäß Standortkonzeption 25% überschritten werden.

Im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird geprüft, inwiefern die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. In der Entwurfsfassung des ROP Trier 2014 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus. Bei der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass die notwendigen Betriebsflächen für landwirtschaftliche Betriebe gewährleistet bleiben. Daneben hat die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlicher Fläche einen positiven Effekt auf den Boden. Dieser kann sich durch die extensive Bewirtschaftung während der Betriebszeit der Anlage regenerieren und später wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Durch die Planung werden keine bedeutsamen Wanderwege oder Aussichtspunkte beeinträchtigt. Zur Einbindung in die Landschaft sollte aber trotzdem auf eine Eingrünung des Gebiets zurückgegriffen werden, so kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung des bestehenden Erlebniswerts und des Entwicklungspotenzials für Erholung ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“ wurden durch eine FFH-Vorprüfung überprüft. Beeinträchtigungen der umliegenden Biotope sind nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter Boden und Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. In Bezug auf den Artenschutz werden in der Brutperiode 2023 Kartierungen bezüglich der Avifauna im Geltungsbereich und in den angrenzenden Waldbereich durchgeführt.

Das Vorhaben ist mit den Zielen des Steuerungsrahmens für Photovoltaik der Verbandsgemeinde vereinbar.

Da keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter oder Restriktionen der Schutzgüter zu erwarten sind, sowie übergeordnete Planungen durch geeignete Maßnahmen nicht entgegenstehen, ist die Planung zusammenfassend als raumordnerisch verträglich zu bewerten.

Diese Begründung gehört zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land auf der Gemarkung Laufeld zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Hermesheck“

Wittlich, den _____

Manuel Follmann, Bürgermeister